



Personalverordnung

vom 4. Dezember 2025

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Verabschiedung Gemeinderat
2025	04.12.2025	Totalrevision, Genehmigung durch Gemeindeversammlung	20.10.2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Grundlage	4
Geltungsbereich	4
Ausführungsbestimmungen	4
Geltung kantonales Recht	4
Behörden und Kommissionen	4
Begriff Mitarbeitende	4
Personalpolitik.....	4
II. ARBEITSVERHÄLTNIS	5
Entstehung	5
Anstellungsinstanz.....	5
Dauer	5
Stellenplan.....	5
Einreihungsplan.....	5
Teuerungsausgleich, Besoldungsanpassungen.....	5
Einmalzulagen und Anreize	5
Arbeitszeit	5
Aus- und Weiterbildung	5
Versicherungen	6
Berufliche Vorsorge	6
III. BEENDIGUNG	6
Beendigung.....	6
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Inkrafttreten	6
Aufhebung früherer Erlasse	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgende Personalverordnung der Politischen Gemeinde Pfungen.

Art. 2

*Geltungsbe-
reich*

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Pfungen.

² Für das kantonal angestellte Personal der Volksschule (Schulleitende, Lehrpersonen, Personen der schulischen Heilpädagogik, Vikariate) gelten die kantonalen Rechtsgrundlagen im Lehrpersonalgesetz und in der Lehrpersonalverordnung.

³ Für das von der Politischen Gemeinde Pfungen kommunal angestellte Personal der Volksschule (dazu gehören (DaZ-)Lehrpersonen, Schulassistenten, therapierende Personen, Personen der Schulgesundheit, Informatik (pädagogischer ICT-Support), Begabtenförderung sowie Vikariate) gilt ebenfalls das kantonale Lehrpersonalgesetz und die Lehrpersonalverordnung, sofern im kommunalen Recht keine Ausnahme vorgesehen ist.

⁴ Das Personal der Tagesbetreuung und der Bibliothek untersteht den Bestimmungen der Politischen Gemeinde Pfungen.

Art. 3

*Ausfüh-
rungsbe-
stimmun-
gen*

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung, welche Ergänzungen zur vorliegenden Personalverordnung vorsehen.

Art. 4

*Geltung
kantona-
les
Recht*

Soweit die kommunalen Bestimmungen der Politischen Gemeinde Pfungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und dessen Ausführungserlasse.

Art. 5

*Behörden
und Kom-
missionen*

Regelungen über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden in einer separaten Verordnung durch die jeweilige Behörde oder Kommission erlassen.

Art. 6

*Begriff Mit-
arbeitende*

¹ Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilzeitlichen Pensum bei der Politischen Gemeinde Pfungen angestellt sind.

² Für ernannte Personen, wie beispielsweise Mitglieder der Feuerwehr, gelten separate Bestimmungen, welche durch den Gemeinderat oder die zuständige Kommission festgelegt werden.

Art. 7

*Personalpo-
litik*

¹ Die Personalpolitik orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen sowie dem Arbeitsmarktumfeld und den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Politischen Gemeinde Pfungen.

² Der Gemeinderat kann weitere Grundsätze für die Personalpolitik festlegen.

II. ARBEITSVERHÄLTNIS

Art. 8

- Entstehung* ¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
² Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel mit Verfügung begründet.
³ Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

Art. 9

- Anstellungsinstanz* ¹ Anstellungsinstanz ist der Gemeinderat oder die Schulpflege.
² Der Gemeinderat und die Schulpflege können die Anstellungskompetenz delegieren.
³ Die Besoldung wird durch die für die Anstellung zuständige Behörde bzw. Person gestützt auf den Einreichungsplan festgelegt.

Art. 10

- Dauer* ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet, mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.
² Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten nach dessen Ablauf als unbefristet.

Art. 11

- Stellenplan* Der Gemeinderat und die Schulpflege legen den Stellenplan für das jeweilige Personal fest.

Art. 12

- Einreichungsplan* Der Gemeinderat und die Schulpflege legen den Einreichungsplan in Anlehnung an den kantonalen Einreichungsplan für das jeweilige Personal fest.

Art. 13

- Teuerungsausgleich, Besoldungsanpassungen* ¹ Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den Beschlüssen des Regierungsrates.
² Für Besoldungsanpassungen können der Gemeinderat und die Schulpflege separate Bestimmungen erlassen.

Art. 14

- Einmalzulagen und Anreize* Die Anstellungsinstanz kann Einmalzulagen oder andere Anreize für besondere Leistungen gewähren.

Art. 15

- Arbeitszeit* ¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege legen Bestimmungen zur Arbeitszeit fest und regeln die arbeitsfreien Tage.
² Der Gemeinderat regelt Tätigkeiten zur Jugendarbeit, Nebenbeschäftigungen und Ausübung öffentlicher Ämter während der Arbeitszeit.

Art. 16

- Aus- und Weiterbildung* ¹ Das Personal wird entsprechend seiner Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch Aus- und Weiterbildung gefördert.
² Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen weitere Bestimmungen für das jeweilige Personal.

Art. 17

Versicherungen

¹ Die Mitarbeitenden werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

² Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall erfolgt analog dem kantonalen Personalrecht.

³ Der Gemeinderat kann weitere Versicherungen zugunsten der Mitarbeitenden abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Beteiligung des Personals an den Prämien der freiwilligen Versicherungen fest.

Art. 18

*Berufliche
Vorsorge*

¹ Die Mitarbeitenden werden zumindest im gesetzlichen Umfang bei einer für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung versichert.

² Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind die jeweiligen Anschlussverträge zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente.

III. BEENDIGUNG

Art. 19

Beendigung

Bezüglich Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf das kantonale Personalrecht verwiesen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Inkrafttreten

Die Personalverordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 21

*Aufhebung
früherer Er-
lasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird die Personalverordnung vom 15. Juni 2000 aufgehoben.

Pfungen, 4. Dezember 2025

Gemeinderat Pfungen

Tamara Schmocker
Gemeindepräsidentin

Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin